EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.8.2018
C(2018) 5293 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.8.2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (C(2014) 10020 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Berlin EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Berlin in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP003

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.8.2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (C(2014) 10020 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Berlin EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Berlin in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP003

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates[1], insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 10020 der Kommission wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „OP Berlin EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ('EFRE') im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Berlin in Deutschland genehmigt.

(2) Am 7. Juni 2018 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Begleitet wurde der Antrag von einem überarbeiteten operationellen Programm mit einem Änderungsvorschlag des Mitgliedstaats Deutschland für die Elemente des operationellen Programms nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10020. Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um die Korrektur des Etappenzielwertes des Leistungsrahmenindikators CO01 "Produktive Investitionen: Zahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten". Des Weiteren beinhaltet der Änderungsvorschlag formale Änderungen sowie Klarstellungen und Vereinheitlichungen im Text des operationellen Programms.

(3) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß mit falschen Annahmen zum Zeitpunkt der Leistungsrahmenerstellung begründet und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes,

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlament und des Rates[2] sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss C(2017) 6252 der Kommission, werden hierbei berücksichtigt.

(4) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss auf seiner Tagung vom 28. Mai 2018 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms.

(5) In ihrer Bewertung stellte die Kommission fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Informationen aus der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland nicht betrifft.

(6) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.

(7) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.

(8) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 10020 sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2014) 10020 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Berlin EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Berlin in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 3. November 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 7. Juni 2018, werden hiermit genehmigt:“.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2.8.2018

Für die Kommission
Elżbieta BIEŃKOWSKA
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION